



„Private Rechtsdurchsetzung stärken – Abmahnmissbrauch bekämpfen“

Kurzfassung

Juni 2017

Stand: 20.06.2017

Hintergrund:

Das deutsche System der außergerichtlichen Streitbeilegung ist im Grundsatz ein Erfolgsmodell. Zu Recht nimmt die wettbewerbsrechtliche Abmahnung hier eine zentrale Funktion ein. Durch die so primär privatwirtschaftlich organisierte Streitbeilegung werden Konflikte typischerweise schnell, unbürokratisch und für die beteiligten Parteien regelmäßig vergleichsweise kostengünstig aufgelöst. Diese mit dem Instrument der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung zweifelsohne verbundenen Vorteile treten allerdings dort in den Hintergrund, wo unseriöse Abmahnvereine und auf Abmahnungen spezialisierte Rechtsanwälte zusammen mit angeblichen Mitbewerbern wettbewerbsrechtliche Abmahnungen als lukrative Einnahmequelle für sich identifiziert haben. Die Vorteile des grundsätzlich als positiv zu bewertenden Rechtsinstituts der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung verkehren sich darüber nicht selten in ihr Gegenteil. Eine Reform des Instituts der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung ist überfällig. Ausgehend von dem klaren Bekenntnis zu dem Rechtsinstrument der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung und zu einer primär privatrechtlich organisierten Rechtsdurchsetzung erachten die unterzeichnenden Organisationen eine differenzierte und auf die konkreten Problemstellungen gerichtete Anpassung des Wettbewerbsrechts für erforderlich. Dabei gehört nicht das Instrument der Abmahnung als solches, d. h. für das gesamte UWG und andere Gesetze, auf den Prüfstand. Vielmehr sind einzelne Nachjustierungen des Rechtsrahmens erforderlich, um Missbrauch von vornherein bestmöglich auszuschließen.

Lösungsansätze:

1. Klagebefugnis

a) Von Vereinen (Wettbewerbsvereine und Verbraucherschutzvereine)

Die generellen **Kriterien** der Klagebefugnis für alle Verbände i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 UWG sollten nachgeschärft werden. Die Zulassung als klagebefugter Verein sollte nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

- Personelle Ausstattung: Der Verband muss über eigene Juristen verfügen, die Abmahnungen selbst für den Verband aussprechen, nicht hinter dem Verband stehende Anwälte
- Finanzielle Ausstattung: Der Verband muss über ausreichende Mittel verfügen, nicht nur Abmahnungen auszusprechen, sondern Prozesse führen

zu können. Es ist nachzuweisen, wie hoch die durch Mitglieder aufgebrauchten Mittel sind, welche Einnahmen aus Abmahnungen, welche aus Vertragsstrafen erzielt werden, welche sonstigen Einnahmen bestehen und in welchem Umfang der Verein ggf. mit staatlichen Mitteln gefördert wird. Die Finanzierung darf nicht überwiegend aus Rechtsverfolgung (Abmahnungen, Vertragsstrafen) erfolgen.

- Der Verband spricht nicht nur Abmahnungen aus, sondern gibt auch Beratung und Informationen über Rechtslage im Wettbewerbsrecht; bei Wettbewerbsvereinen kann die Beratung/Information auf Mitglieder beschränkt werden, ist aber gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu belegen.
- Der Verband muss eine nachvollziehbare Berechnung seiner Abmahnpauschale vorlegen, § 12 UWG
- Der Verband muss eine verifizierbare Mitgliederliste vorlegen und – jedenfalls bei Wettbewerbsvereinen – auch gegenüber Abgemahnten veröffentlichen, soweit datenschutzrechtlich nichts entgegensteht. Ggf. ist bezüglich des Umfangs der Offenlegungspflicht zwischen Wettbewerbsvereinen und Verbraucherschutzvereinen zu differenzieren.
- Der Verband muss seine Tätigkeiten und Finanzen regelmäßig gegenüber dem Bundesamt der Justiz belegen (Was unter „regelmäßig“ zu verstehen ist, sollte im Gesetz konkretisiert werden, z. B. „nach einem Jahr nach der Eintragung und dann alle zwei/fünf Jahre“)
- Bei der Überprüfung ist nachzuweisen, welche Verfahren geführt werden (Standard-Fälle ohne Risiko, häufig derselbe Rechtsverstoß oder auch schwierige Fallgestaltungen und Rechtsfragen mit Musterprozessen, die der Rechtsfortbildung dienen) – wenn ausschließlich Standard-Fälle nachgewiesen werden, ist im Rahmen einer Gesamtsicht der Entzug der Aktivlegitimation zu prüfen. Auch ist nachzuweisen, in wie vielen Fällen Vertragsstrafen geltend gemacht wurden und in welcher Gesamthöhe. Hieran soll erkennbar werden, ob der Verein vor allem deshalb abmahnt, um letztlich hohe Vertragsstrafen geltend machen zu können (finanzielles Eigeninteresse).
- Gerichte können Auskünfte beim Bundesamt über den jeweiligen Verband einholen, die über die Einsichtnahme in die Liste hinausgehen.

Darüber hinaus sollten weiterhin die besonderen Voraussetzungen für Wettbewerbsvereine nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und für Verbraucherschutzvereine nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. § 4 UKlaG bzw. UKlaRL zu prüfen sein.

b) Von Mitbewerbern

In erster Linie sollte für bestimmte, enumerativ aufzuzählende Rechtsverstöße die Aktivlegitimation generell ausgeschlossen sein. Außerdem sollte bereits in der Abmahnung konkreter als bisher darzulegen sein, woraus sich die Wettbewerbereigenschaft ergibt.

2. Reduzierung des finanziellen Anreizes für den Abmahnenden:

Der andere Hauptansatzpunkt gegen Abmahnmissbrauch ist es, den finanziellen Anreiz für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen zu senken.

a) Keine generell kostenfreie Abmahnung und auch keine pauschale Deckelung der Kosten

b) Streitwertdeckelung oder Kostendeckelung für enumerativ aufgezählte Regelbeispiele

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG könnte folgender Satz 3 eingefügt werden:

„Aufwendungen für eine anwaltliche Dienstleistung sind nur bis zur Höhe von xxx EUR (z. B. 100 EUR) zu ersetzen,

wenn die Abmahnung eindeutige und leicht feststellbare Zuwiderhandlungen betrifft, insbesondere bei

a) Verstößen gegen außerhalb dieses Gesetzes geregelte Informations- und Impressumspflichten,

b) Verstößen gegen Aufklärungspflichten über gesetzliche Vertragsrechte,

c) bei Verstößen, die nach ihrer Art und Schwere den Verstößen zu Buchstabe a) oder b) entsprechen,

es sei denn, diese Zuwiderhandlung beeinträchtigt die Interessen des Abmahners nachweislich schwerwiegend.

c) Vertragsstrafe in einfach gelagerten Fällen an Staatshaushalt

d) Konkretisierung des Begriffs der „Missbräuchlichkeit“ im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG

In einem „Insbesondere“-Katalog sollten entsprechend der bisherigen Rechtsprechung mehrere Fallgruppen gesetzlich konkretisiert werden, z. B.:

- die Abmahnung ergeht vorrangig wegen des Gebührenerzielungsinteresses und hinsichtlich marginaler Rechtsverstöße, die für sich genommen keine Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und deshalb kein nennenswertes wirtschaftliches oder sonst beachtliches Interesse an der Verfolgung des beanstandeten Wettbewerbsverstoßes besteht,
- die aus der eigentlichen Geschäftstätigkeit des Abmahners erzielten Einnahmen treten im Vergleich zu dem Umfang der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen deutlich zurück,

3. Verfahrensrechtliche Änderungen:

a) Aufhebung des fliegenden Gerichtsstands in § 14 Abs. 2 UWG in einfach gelagerten Fällen

Die Regelung des „Fliegenden Gerichtsstands“ im Lauterkeitsrecht sollten jedenfalls für einfach gelagerte Fälle i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 3 n. F. aufgehoben werden. Die bestehende Regelung des „Fliegenden Gerichtsstands“ in den nicht einfach gelagerten UWG-Fällen sowie in anderen Rechtsbereichen wie z. B. dem Presse-, Marken- und Patentrecht wird dadurch nicht in Frage gestellt.

b) Beschränkung der Zulässigkeit bei einer bereits ergangenen Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz

c) Verpflichtendes vorgeschaltetes Einigungsstellenverfahren bei „Bagatelverstößen“/einfach gelagerten Fällen i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 3 n. F.